

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 16. Dezember 1980

205. Stück

537. Verordnung: Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr

538. Verordnung: Änderung der Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968 (MLPV-Novelle 1980)

539. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 36 Zwettler Straße im Bereich der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich

540. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 43 Traismauerer Straße im Bereich der Gemeinde Traismauer

541. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 82 Seeburg Straße im Bereich der Gemeinden Brückl und Völkermarkt

542. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Gemeinden Aschbach-Markt, Kematen an der Ybbs, Biberbach und Seitenstetten

537. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. November 1980 über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 401/1974 wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr nachstehender Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht im Umfange des § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
01.04	Schafe und Ziegen, lebend
ex 02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, von Schafen und Ziegen
ex 16.02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall, von Schafen und Ziegen

(2) Die Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. b, c, d, i und l des Außenhandelsgesetzes 1968 finden auf die Ausfuhr dieser Waren keine Anwendung.

(3) Zur Erteilung der Bewilligungen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Staribacher

538. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 25. November 1980, mit der die Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968 geändert wird (MLPV-Novelle 1980)

Auf Grund der §§ 56 Abs. 2 und 57 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird verordnet:

Artikel I

Die Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968, BGBl. Nr. 395, in der Fassung der MLPV-Novelle 1977, BGBl. Nr. 417, und der MLPV-Novelle 1979, BGBl. Nr. 470, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 4 hat der Klammerausdruck zu lauten:

„(§ 40 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150)“

2. Nach § 9 ist folgender § 9a einzufügen:
„Fachsena t

§ 9a. (1) Wenn Militärluftfahrer oder sonstiges militärisches Luftfahrtpersonal anlässlich einer nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Kontrolluntersuchung den für ihre Verwendung erforderlichen Tauglichkeitsgrad — ausgenommen den Tauglichkeitsgrad I — wegen geringfügiger körperlicher Mängel nicht mehr erreichen, so darf die Gültigkeitsdauer des Militärluftfahrt-Personalausweises nur nach einer besonderen Begutachtung durch einen Fachsenat verlängert werden.

(2) Der Fachsenat besteht aus

a) einem vom Bundesministerium für Landesverteidigung als Vorsitzenden zu stellenden Offizier,

- b) einem vom Bundesministerium für Landesverteidigung als Beisitzer zu bestellenden Offizier, der Inhaber eines gleichartigen Militärluftfahrt-Personalausweises ist, wie der zu Beurteilende — bei Militärpiloten mit der Befähigung nach § 51 — und
- c) dem nach § 12 Abs. 3 bestellten Arzt, der die Kontrolluntersuchung durchgeführt hat.
- (3) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Fachsenates können auch Fachärzte oder Personen, die über die Tätigkeit im Bereiche der Militärluftfahrt des zu Beurteilenden Kenntnis haben, den Beratungen beigezogen werden.
- (4) Der Fachsenat hat zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Einschränkungen der zu Beurteilende mit Rücksicht auf seine flugbetrieblichen Erfahrungen und Leistungen trotz geringfügiger körperlicher Mängel unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Luftfahrt weiterhin im Bereiche der Militärluftfahrt zu verwenden ist.
- (5) Nach Anhören der Ansichten der Senatsmitglieder und der nach Abs. 3 beigezogenen Personen hat der Vorsitzende zu entscheiden, ob und gegebenenfalls unter welchen Einschränkungen (wie zum Beispiel hinsichtlich der Art der zu verwendenden Luftfahrzeuge oder der persönlichen Leistungsfähigkeit) der zu Beurteilende weiterhin im Bereiche der Militärluftfahrt zu verwenden ist.“
3. Dem § 10 ist folgender Abs. 4 anzufügen:
- „(4) Die Militärfliegertauglichkeit wird bis zum Abschluß der militärfliegerärztlichen Untersuchung eines Wehrpflichtigen der Reserve oder eines Soldaten, der außerordentlichen Präsenzdienst leistet, als vorhanden angenommen, wenn und solange der zu Untersuchende Inhaber eines gültigen Zivilluftfahrerscheines für Motorflugzeugpiloten oder für Hubschrauberpiloten ist.“
4. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:
- „(3) Für die Durchführung militärfliegerärztlicher Untersuchungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung Offiziere des militärmedizinischen Dienstes oder Ärzte, mit denen das Bundesministerium für Landesverteidigung einen Werkvertrag abgeschlossen hat, zu bestellen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Luftfahrtmedizin verfügen.“
5. § 14 hat zu entfallen.
6. § 17 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:
- „a) einen theoretischen Prüfungsteil aus dem Gegenstand Flugpraxis (§ 21 lit. d), bezogen auf die Art der angestrebten Lehrbefähigung, in Form einer Besprechung von Fachproblemen ohne besondere Vorbereitung.“
7. Dem § 17 ist folgender Abs. 3 anzufügen:
- „(3) Zur Prüfung nach Abs. 2 darf ein Anwärter erst nach einer Flugerfahrung von wenigstens 500 Flugstunden auf Motorflugzeugen zugelassen werden.“
8. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Der Militärflugzeugführerschein darf erst ausgestellt werden, wenn der Militärflugschüler
- a) die fliegerische Grundausbildung (§ 20),
 - b) die Ausbildung für Sichtflüge bei Nacht (§ 24) und
 - c) die Sprechfunkausbildung (§ 47) ordnungsgemäß abgeschlossen hat.“
9. § 25 hat zu entfallen.
10. § 31 Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Voraussetzungen für die Eintragung der Befähigung nach Abs. 1 sind neben den allgemeinen Bestimmungen (§ 17)
- a) eine abgeschlossene Ausbildung nach den §§ 30, 32 a, 52 und 53 sowie
 - b) nach Ablegen der Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 die erfolgreiche Ausbildung unter Aufsicht eines Militärfluglehrers von
 1. wenigstens einem Flugschüler bis zum Abschluß der Grundausbildung (§ 20 Abs. 3) oder
 2. einem Militärflugzeugführer bis zur Eintragung einer Typenerweiterung und einer anderen Erweiterung.“
11. § 32 a Abs. 1 hat zu lauten:
- „§ 32 a. (1) Die Fähigkeit, mit Militärluftfahrzeugen einer bestimmten Type auch Außenabflüge und Außenlandungen durchzuführen, ist durch die Eintragung „Außenlandungen“ unter Beifügung der Flugzeugtype als Erweiterung im Militärflugzeugführerschein zu bescheinigen.“
12. § 42 Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Voraussetzungen für die Eintragung der Befähigung nach Abs. 1 sind neben den allgemeinen Bestimmungen (§ 17)
- a) eine abgeschlossene Ausbildung nach den §§ 43, 44, 52 und 53 sowie
 - b) nach Ablegen der Prüfung nach § 17 Abs. 2 die erfolgreiche Ausbildung unter Aufsicht eines Militärfluglehrers von
 1. wenigstens einem Flugschüler bis zum Abschluß der Grundausbildung (§ 34 Abs. 3) oder
 2. einem Militärhubschrauberführer bis zur Eintragung einer Typenerweiterung und einer anderen Erweiterung.“

13. § 51 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Die Fähigkeit, Militärluftfahrer im Instrumentenflug theoretisch und praktisch auszubilden, ist durch die Eintragung „Instrumentenfluglehrer“ als Erweiterung der Grundbefähigung im Militärluftfahrerschein zu bescheinigen. Die Instrumentenflug-Lehrbefähigung umfaßt alle Typen von Militärluftfahrzeugen, für welche eine gültige Befähigung nach § 48 gegeben ist.

(2) Voraussetzungen für die Eintragung der Befähigung nach Abs. 1 sind

- a) eine allgemeine Lehrbefähigung (§§ 31 oder 42),
- b) eine Prüfung in sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 2 lit. a,
- c) die Ausführung von Instrumentenflügen von wenigstens 25 Stunden Gesamtflugdauer nach Ablegung des praktischen Teiles der Instrumentenflugprüfung (§ 50) und
- d) ein Prüfungsflug, bei welchem der Prüfling das Luftfahrzeug vom Start bis zur Landung vom Sitz des zweiten Piloten aus zu führen und die Prüfungsaufgaben nach § 50 Abs. 2 lit. b zu erfüllen hat. Dieser Prüfungsflug ist unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 vor einem Prüfer durchzuführen, der die Instrumentenflug-Lehrbefähigung besitzt. § 5 Abs. 2 zweiter Halbsatz des zweiten Satzes gilt sinngemäß.“

14. § 55 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Die Sprungtauglichkeit (Tauglichkeitsgrad V) ist gegeben, wenn

- a) sich der zu Untersuchende in einem Handlungs- und Gesundheitszustand befindet, der es ihm erlaubt, ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit und ohne Gefährdung der Gesundheit wiederholt Absprünge mit Fallschirmen durchzuführen,
- b) der zu Untersuchende tauglich im Sinne des § 23 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 und
- c) frei von Gebrechen nach Abs. 3 ist.

(3) Die Sprungtauglichkeit ist nicht gegeben, wenn der zu Untersuchende eines der folgenden Gebrechen hat:

- a) akute oder chronische Erkrankungen des äußeren, des Mittel- oder des Innenohres;
- b) abgeheilte Erkrankungen des Mittelohres mit trockener Perforation des Trommelfelles;
- c) Zustand nach Operation des Mittel- oder Innenohres bei trockener Operationshöhle;
- d) erweiterter Nabelring oder
- e) offener Leistenring ein- oder beidseitig.“

15. Dem § 55 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Wurde anlässlich der Untersuchung der Sprungtauglichkeit Farbsinnschwäche festgestellt, so ist dies im Militär-Fallschirmspringerschein im „Raum für behördliche Eintragungen“ zu vermerken.“

16. § 62 Abs. 8 hat zu entfallen.

17. § 67 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit nach Abs. 1 bzw. nach § 91 Abs. 5 und 6 nichts anderes bestimmt wird, muß das sonstige militärische Luftfahrtpersonal tauglich im Sinne des § 23 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 sein. Sofern die Feststellung des Tauglichkeitsgrades anlässlich einer Kontrolluntersuchung nicht zwingend vorgeschrieben ist, darf die Verlängerung oder Erweiterung der Gültigkeitsdauer eines Militärluftfahrt-Personalausweises für das sonstige militärische Luftfahrtpersonal auch dann erfolgen, wenn der Inhaber für die vorgesehene Verwendung dienstfähig ist.“

18. Im § 88 Abs. 5 ist das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Feststellung“ zu ersetzen.

19. § 88 Abs. 6 hat zu entfallen. Die Absätze 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.

20. § 91 hat zu lauten:

„Flugverkehrsleitdienst der Militärluftfahrt

§ 91. (1) Der Flugverkehrsleitdienst der Militärluftfahrt beinhaltet alle Tätigkeiten, welche einem geordneten und sicheren Ablauf des Flugverkehrs, der Luftverkehrsregelung einschließlich der Bewegungslenkung auf Flugplätzen dienen sowie des beweglichen Flugfernmelde-, Fluginformations- und Alarmdienstes.

(2) Die Befähigungen nach § 88 Abs. 2 lit. c sind im Militär-Flugleitungsausweis durch die Eintragungen

- a) Platzflug-Verkehrsleiter,
- b) Anflug-Verkehrsleiter,
- c) Bereichsflug-Verkehrsleiter,
- d) Anflug-Verkehrsleiter Radar und
- e) Bereichsflug-Verkehrsleiter Radar

zu bescheinigen.

(3) Neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 88 Abs. 3 und den besonderen Voraussetzungen für die einzelnen Befähigungen im Flugverkehrsdienst sind für die Verwendung auf einem bestimmten Arbeitsplatz des Flugverkehrsleitdienstes — soweit es sich nicht um einen bei einer mobilen Militärflugleitung handelt — eine Arbeitsplatzbefähigung nach Abs. 4 und der Nachweis der körperlichen Eignung nach Abs. 5 erforderlich. Eine Arbeitsplatzbefähigung wird

ausgestellt, nachdem sich der Anwärter auf dem Arbeitsplatz eingearbeitet hat.

(4) Die Arbeitsplatzbefähigung ist im Militär-Flugleitungsausweis (Beiblatt) zu bescheinigen.

(5) Der Tauglichkeitsgrad IV ist gegeben, wenn der Flug-Verkehrsleiter frei von Beeinträchtigungen ist, die die sichere Durchführung der Aufgaben eines Flug-Verkehrsleiters behindern könnten. Bei der Untersuchung ist § 11 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Tauglichkeitsgrad IV ist ohne Rücksicht auf die Gültigkeitsdauer des Militär-Flugleitungsausweises in Abständen von höchstens 12 Monaten anlässlich einer Kontrolluntersuchung bei einem nach § 12 Abs. 3 bestellten Arzt festzustellen.“

21. Nach § 96 ist folgender Teil IV einzufügen:

„IV. Sonderbestimmungen für außergewöhnliche Verhältnisse

§ 96 a. (1) Außergewöhnliche Verhältnisse im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn eine Alarmierung des Bundesheeres für einen Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 erfolgte oder ein solcher Einsatz angeordnet wurde, bis zur Beendigung dieses Zustandes.

(2) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nach Maßgabe der Abweichungen gemäß Abs. 3 und 4.

(3) Würde die Gültigkeitsperiode eines Militärluftfahrt-Personalausweises nach Eintritt außergewöhnlicher Verhältnisse ablaufen, so gilt die Befristung der Gültigkeitsperiode unbeschadet der Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 um die um zwei Monate verlängerte Dauer der außergewöhnlichen Verhältnisse, höchstens jedoch um die sonst nach dieser Verordnung für die einzelnen Militärluftfahrt-Personalausweise vorgesehene Gültigkeitsperiode, als verlängert.

(4) Vor Erneuerung der Gültigkeitsperiode eines Militärluftfahrerscheines oder einer ruhenden Befähigung während der Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse ist die Stellungnahme eines Militärluglehrers (-Sprunglehrers), der die von der Erneuerung betroffene Befähigung hat, einzuholen. Dieser Stellungnahme ist das Ergebnis einer fachlichen Überprüfung — unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzverwendung des Anwärters — zugrunde zu legen.“

22. Der bisherige Teil IV erhält die Bezeichnung „V. Übergangs- und Schlußbestimmungen“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Rösch

539. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. November 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 36 Zwettler Straße im Bereich der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 36 Zwettler Straße wird im Bereich der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 63,550, quert den Kamp, verläuft in nördlicher Richtung, schwenkt bei km 63,785 nach Osten, quert neuerlich den Kamp und bindet bei km 63,887 in die B 37 Kremser Straße ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Zwettl-Niederösterreich aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 36/36-79; Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

540. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. November 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 43 Traismauerer Straße im Bereich der Gemeinde Traismauer

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 43 Traismauerer Straße wird im Bereich der Gemeinde Traismauer wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 10,00, verläuft in gestreckter Linienführung in nordwestlicher Richtung, quert bei km 15,900 die Traisen und endet bei km 18,100 an der Anschlußstelle Traismauer-Nord der mit Verordnung BGBl. Nr. 229/1975 in ihrem Verlauf bestimmten S 33 Kremser Schnellstraße.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Traismauer aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 43/80-79; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

541. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. November 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 82 Seeburg Straße im Bereich der Gemeinden Brückl und Völkermarkt

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 45,455 der B 92 Görschitztal Straße, überquert in der Folge den Gurkfluß und bindet bei km 15,365 (alt) in den Bestand der B 82 Seeburg Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Brückl und Völkermarkt aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

542. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. November 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Gemeinden Aschbach-Markt, Kematen an der Ybbs, Biberbach und Seitenstetten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 122 Voralpen Straße wird im Bereich der Gemeinden Aschbach-Markt, Kematen an der Ybbs, Biberbach und Seitenstetten wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 2,350, verläuft in gestreckter Linienführung in südwestlicher Richtung, umfährt Aschbach-Markt im Süden, Seitenstetten Markt im Norden und bindet bei km 13,900 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Aschbach-Markt, Kematen an der Ybbs, Biberbach und Seitenstetten aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 122/16-74; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.